

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0051/10	Datum 05.02.2010
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	23.02.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	11.03.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Anerkennung des Vereins "Familienhaus Magdeburg e. V."

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung des Vereins „ Familienhaus Magdeburg e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter 51.2 – Frau Wienholt	Unterschrift AL / FBL
---	--	-----------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift
---------------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.04.2010
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
39090 Magdeburg

Familienhaus Magdeburg e. V., 1. Vorsitzenden Lars Schumann, Walter-Rathenau-Straße 30,
39106 Magdeburg

Ihr Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vom 03.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung vom
mit Beschluss-Nr. beschlossen:

Der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ erhält die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.10.2009, eingegangen im Jugendamt am 03.11.2009, beantragte der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

II. rechtliche Würdigung

II a § 75 Abs. 1 SGB VIII

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Über den Antrag des „Familienhaus Magdeburg e. V.“ auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe war vorliegend zu entscheiden.

Zu 1 – Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

Der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ erbringt bereits seit dem 02.07.2007 Leistungen nach dem SGB VIII gemäß den §§ 16, 27(2), 27(3), 30 und 31. Des Weiteren bietet der Verein gemäß seiner Gesamtleistungsbeschreibung auch eine Leistungserbringung nach §§ 17, 18, 19, 20, 33, 35, 35a, 41 und 42 SGB VIII an. Darüber hinaus beachtet der Träger im SGB VIII insbesondere:

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen mit freien Jugendhilfe
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht in Verbindung mit §§ 36 Hilfeplan, 36 a und 8 Beteiligung von Kindern und Jugendliche
- § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Entsprechend der o. g. gesetzlichen Grundlagen ist der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ in der Hilfe zur Erziehung (SPFH, Aufsuchende Familientherapie, Erziehungsbeistandschaft) seit dem 02.07.2007 tätig. Bei der Umsetzung der Angebote hat der Verein unter Beweis gestellt, dass er eine fachlich fundierte, an aktuellen Grundsätzen und Leitlinien orientierte sowie vernetzte Arbeitsweise auf dem Gebiet der Jugendhilfe gewährleistet.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist in der Satzung des Vereins „Familienhaus Magdeburg e. V.“ im § 2 Abs. 1 wie folgt verankert:

„Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, benachteiligten Familien und deren Mitgliedern, Eltern, Kindern, Jugendlichen, wirksame Hilfen und Unterstützung zu gewähren, ...“. Dies erfolgt insbesondere durch „Bildungs- und Freizeitmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände hilfebedürftiger und weiterer Familien, den Eltern und ihren Kindern.“

Somit ist die erste Bedingung des § 75 erfüllt.

Zu 2. – Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ hat sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Familienhaus Magdeburg e. V. am 02.07.2007 gegründet und wurde am 14.08.2007 in das Vereinsregister Stendal unter der Register-Nummer VR 936 des Amtsgericht Stendal eingetragen. Seine Gemeinnützigkeit ist in der Satzung des Vereins Familienhaus Magdeburg e. V. im § 3 Abs. 1 wie folgt verankert: „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“

Ein Bescheid zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit durch das Magdeburger Finanzamt II vom 10.03.2009 liegt dem Jugendamt vor. Somit ist die Erfüllung der zweiten Voraussetzung gegeben.

Zu 3. – Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Schwerpunkte der Tätigkeit des „Familienhaus Magdeburg e. V.“ liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den §§ 16, 27 Abs. 2, 30, 31 SGB VIII. Die Leistungsbeschreibungen zum

Erbringen dieser Leistungen liegen im Jugendamt vor.

Der Verein bietet gut strukturierte und reflektierte Leistungen in den Bereichen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und in der sozialpädagogischen Familienhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg an. Die Angebote sind konzeptionell und zielgruppenorientiert darauf ausgerichtet, dass Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit den Ämtern und Institutionen Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Hervorzuheben sind hier die Projekte „Baby Special“, „MD-Powerment“, „Familienzentrum Magdeburg“ und das Familienbildungswochenende „family-bush-camp“. Mit dem Träger wurden bisher positive Erfahrungen gesammelt, da sowohl im konzeptionellen wie auch im verwaltungstechnischen Bereich eine qualifizierte Arbeit geleistet wurde und eine konstruktive Zusammenarbeit zu verzeichnen ist.

Der Verein Familienhaus Magdeburg e. V. erfüllt somit die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers.

Zu 4. – Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ orientiert sich bei der Erfüllung seiner Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Bedürfnissen der Familien, Eltern und Kinder. Durch die Auswahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit ausgelegten Konzeptionen der Einrichtung und Angebote engagiert und kreativ umgesetzt werden können. Die Leistungserbringung des Vereins ist darauf ausgerichtet, das junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

Das Jugendamt schätzt ein, dass die Tätigkeit des Vereins „Familienhaus Magdeburg e. V.“ im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II b § 75 Abs. 2 SGB VIII

Im Übrigen hat entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Weiterhin sind nach Absatz 3 die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der Jugendhilfe.

Der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ hat am 30.10.2009, eingegangen im Jugendamt am 03.11.2009, angezeigt, dass er seit dem 19.02.2008 Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt ist. Nach § 3 Absatz 3 KJH-LSA gilt der Träger als anerkannt, wenn er den Anschluss an einen auf Landesebene zusammengeschlossenen Verband der freien Wohlfahrtspflege der zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt hat.

Der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ hat die Mitgliedschaft in einem Landesverband der freien Wohlfahrtspflege im Jugendamt Magdeburg angezeigt und ihm wurde die Anerkennung in der vorgegebenen Frist nicht versagt.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird dem Verein

„Familienhaus Magdeburg e. V.“ die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erteilt.

Hinweise

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.